

RUNDSCHREIBEN 2016

I. Neue Vollmacht für uns

Beigefügt erhalten Sie in zweifacher Ausfertigung das Formular für eine neu zu erteilende Vollmacht an uns. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten nötig, daher erhalten sie vier Vollmachten.

Diese ermöglichen es uns, in die für die Einkommensteuererklärung erforderlichen Daten beim

Finanzamt Einsicht zu nehmen. Das ist erforderlich, um abrufen zu können, welche Daten und Beträge z. B. von den Rentenversicherungsträgern und Krankenversicherungen an das Finanzamt elektronisch übermittelt wurden. Wir gleichen diese Daten dann mit den uns vorliegenden Unterlagen ab und kontrollieren diese.

Nur so ist gewährleistet, dass uns die gleichen Informationen vorliegen, wie dem Finanzamt.

Wir bitten also darum, je eine Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück zu senden. Die zweite Ausfertigung ist jeweils für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt.

II. Änderungen ab dem 01.01.2016 im Bereich der Lohnbuchhaltung

1. Beitragssätze 2016

Der Beitrag zur Rentenversicherung bleibt wie bisher bei 18,7 %.

Auch der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt wie bisher 14,6 %.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen hiervon jeweils die Hälfte, also beim allgemeinen Beitragssatz jeweils 7,3 % bzw. beim ermäßigten Beitragssatz jeweils 7 %.

Krankenkassen, die ihren Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht abdecken können, müssen Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird individuell von jeder Krankenkasse in der jeweiligen Satzung festgelegt. Er wird nur vom Arbeitnehmer getragen.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte ab dem 23. Lebensjahr beträgt auch weiterhin 2,6 %.

Für die Arbeitslosenversicherung verbleibt der Beitragssatz wie seither bei 3,0 %.

Die Insolvenzgeldumlage reduziert sich von bisher 0,15 % auf 0,12 %.

Ab dem 01.01.2016 gilt als Gleitzonefaktor: 0,7547 (bisher betrug dieser 0,7585).

Die neue Gleitzoneformel ab Januar 2016 lautet: $1,2759625 \times \text{Arbeitsentgelt} - 234,568125$.

2. Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages

Ab dem 01.01.2016 beträgt der Grundfreibetrag je Steuerpflichtigem 8.652,00 € im Jahr, bei Ehe-

gatten also 17.304,00 € (bisher 8.472,00 € bzw. 16.944,00 € bei Ehegatten).

Der Kinderfreibetrag wurde je Kind ab 01.01.2016 auf 7.248,00 € erhöht (von bisher 7.152,00 €).

3. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen eines Arbeitgebers an die Mitarbeiter bei einer Betriebsveranstaltung gehören dann nicht zum Arbeitslohn, wenn die Veranstaltung im überwiegenden betrieblichen Interesse stattfindet. Aufwendungen bis zu 110,00

€ je Veranstaltung bleiben in diesem Falle steuer- und sozialversicherungsfrei. Nun wurde aber aus der bisherigen Freigrenze ein Freibetrag. Dies ist günstiger für die Arbeitgeber. Es bedeutet, dass für den Fall, dass der Betrag von

110,00 € überschritten wird, nun nicht mehr der komplette Betrag steuerpflichtig wird, sondern nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt.

4. Geschenke an Mitarbeiter

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer zu besonderen Anlässen, wie zum Beispiel der Geburtstag des

Arbeitnehmers, bleiben nun bis zu einem Betrag von 60,00 € pro

Geschenk steuerfrei statt bisher bis 40,00 €.

III. An Kreditinstitute erteilte Freistellungsaufträge

Ab dem 01.01.2016 sind Freistellungsaufträge unwirksam, wenn dem Kreditinstitut keine gültige steuerliche Identifikationsnummer vorliegt. Bei gemeinsam gestellten Freistellungsaufträgen

sind die Identifikationsnummern für beide Partner erforderlich.

Diejenigen Freistellungsaufträge, die vor 2011 erteilt wurden, sollten gegebenenfalls um die steuerliche Identifikationsnummer er-

gänzt werden. Die Freistellungsaufträge selbst müssen dafür aber nicht neu erteilt werden. Bei weiteren Fragen zu den Einzelheiten sollte das betreffende Kreditinstitut kontaktiert werden.

IV. Einsprüche gegenüber der Finanzverwaltung

Wir weisen darauf hin, dass die rechtlichen Vorgaben in der Abgabenordnung geändert wurden und daher ein eingelegter Einspruch gegen einen Bescheid nur noch hinsichtlich des konkret an-

gegriffenen Punktes nicht bestandskräftig wird. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird der gesamte Bescheid nicht mehr offen gehalten. Weitere Einwendungen hinsichtlich anderer Punkte

im Bescheid können nach Ablauf der Frist von einem Monat seit dem Ergehen des Bescheides zusätzlich der Zustellungszeit von 3 Tagen nicht mehr wirksam erhoben werden.

V. Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten

Im Dezember 2015 wurden zwei deutsche Gesetze verabschiedet, wonach die Unterzeichnerstaaten einer entsprechenden Vereinbarung zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs künftig regelmäßig Daten über Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Kontoinhaber austauschen.

Diejenigen Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt werden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt jährlich der automatische Datenaustausch zwischen den Staaten.

Unterzeichner der entsprechenden Vereinbarung sind die Staaten der EU, aber auch Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey. Diese beginnen wie oben beschrieben allesamt in 2017.

Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich warten noch bis 2018.

Für den Fall, dass also zum Beispiel ein in Deutschland steuer-

pflichtiger Sparer ein Konto in Frankreich unterhält, meldet Frankreich dessen Konto-Informationen nach Deutschland. In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet.

Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute diese Daten an das Bundeszentralamt für Steuern melden, die diese dann an die anderen Länder weitergibt.

Gemeldet werden Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort jeder meldepflichtigen Person sowie Kontonummern, Jahresend-salden der Finanzkonten, gut geschriebene Kapitalerträge einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Die Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute der entspr. Staaten melden Konten von im Ausland ansässigen Personen bzw. Institutionen. Dabei wird von ihnen auf die Post – oder Hausanschrift abgestellt, Daueraufträge oder Vollmachten. Werden zum Beispiel immer wieder per Dauerauftrag Beträge in ein anderes Unterzeichnerland überwiesen, wird das Konto an diesen Staat gemeldet.

Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen die ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Damit sie den Meldepflichten ordnungsgemäß nachkommen können, sind sie außerdem ab dem 01.01.2016 verpflichtet, bei Kontoneueröffnungen die Ansässigkeit des Inhabers zu erfragen.

Sollten sich hierzu im einzelnen Rückfragen ergeben, bitten wir um Ihre Mitteilung.

VI. Sichere Kommunikation per email

Für eine schnelle und einfache Kommunikation, können Sie uns gerne per E-Mail erreichen. Damit auf diesem Wege auch die Sicherheit und Vertraulichkeit gewahrt bleibt, unterstützen wir schon seit einigen Jahren den OpenPGP Standard.

Zwischenzeitlich wird dies auch von zahlreichen E-Mail Providern wie GMX, Web.de, usw. aktiv unterstützt. Sollte Ihr E-Mail Anbieter dies anbieten, können Sie uns gerne eine entsprechende Einladung mit Ihrem öffentlichen Schlüssel zusenden.

Bei allen anderen E-Mail Anbietern ist die Verschlüsselung über ein kleines Zusatzprogramm wie z.B. Enigmail, für das kostenlose Thunderbird oder Gpg4win für Outlook sehr schnell und einfach eingerichtet.

Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir hierfür keinen Support leisten können.

Unsere E-Mail Adressen und die Schlüsselinformationen lauten:

E-Mail Adresse
christiane.vonheyden@vonheyden-moessner.de

Schlüssel-ID 0x0E86DA2A
 Fingerabdruck D5EE 5A9D 271D B9F3 8BFB 8891 8563 997B 0E86 DA2A

susanne.moessner@vonheyden-moessner.de

Schlüssel-ID 0xA190F21E
 Fingerabdruck 97EE F517 B5BF 310A 1D8E 9F3C 712C 2685 A190 F21E

Gerne senden wir Ihnen unsere Rundschreiben per E-Mail zu. Eine kurze Nachricht genügt.

VII. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Laut einem neuem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen können ab sofort auch die Abfallgebühren und die Anschlusskos-

ten für Strom, Wasser usw. bei einer rein privat genutzten Immobilie als sog. haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwer-

kerleistungen steuerlich geltend gemacht werden. Bitte lassen Sie uns die Rechnungen dafür zu kommen.

VIII. Reisekosten im Ausland ab dem 01.01.2016

Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstanden Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für

Übernachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem

Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Australien*	56,--	37,--	133,--
Brasilien*	54,--	36,--	110,--
Frankreich*	44,--	29,--	81,--
Griechenland*	42,--	28,--	132,--
Großbritannien*	45,--	30,--	115,--
Indien*	36,--	24,--	145,--
Italien*	34,--	23,--	126,--
Japan*	51,--	34,--	156,--

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Mexiko	41,--	28,--	141,--
Österreich	36,--	24,--	104,--
Rumänien*	27,--	18,--	80,--
Schweiz*	62,--	41,--	169,--
Südafrika*	22,--	15,--	94,--
Türkei*	40,--	27,--	78,--
Ungarn	30,--	20,--	75,--
USA*	48,--	32,--	102,--

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- +8 = mehr als 8 Std. Abwesenheit sowie für An- und Abreisetag
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- * bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

IX. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2015

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2015. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Be-

rufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2015 insgesamt € 624,00 übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen,

Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2015 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2016 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2015 bis IV./2015 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2015
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2015
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen 2015 der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2015 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2015 mit Einzelwert über € 410,--
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen. Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2015
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2015 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu € 200,-- ist der Kontoauszug ausreichend
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2015 bzw. Rentenanpassungsmitteilungen zum 1.7.2015
12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken usw. nicht zu übersenden

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft